

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 2008)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

Artikel XXXIII der Anlage B lautet:

„(1) Den Beamten des Dienststandes, die im Jahr 2008 entweder am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August oder am 1. Dezember Anspruch auf Dienstbezüge (§ 50 Abs. 6) haben, gebührt mit dem Bezug für den erstmöglichen der genannten Monate eine Einmalzahlung in der Höhe von € 175,--.

(2) Die Einmalzahlung gebührt Teilbeschäftigten mit dem Bezug für den erstmöglichen der in Abs. 1 genannten Monate entsprechend dem Beschäftigungsausmaß. Liegt an einem späteren Stichtag ein höheres Beschäftigungsausmaß vor, erfolgt mit dem letzten Bezug für 2008 eine dem höchsten Beschäftigungsausmaß entsprechende Nachzahlung.

(3) Die Einmalzahlung hat keine besoldungsrechtliche Auswirkung auf den laufenden Bezug.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.